

die damit verbundene Übernahme der Tragung der Gemeindelasten».<sup>98</sup> Das Gemeindebürgerrecht konnte ferner erworben werden durch Kauf eines Hauses von einem Gemeindebürger,<sup>99</sup> durch Einkauf in die Gemeinde, wobei der Betrag von der Gemeinde «nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit» festgesetzt wurde,<sup>100</sup> jedoch die Zustimmung des Oberamtes eingeholt werden musste.<sup>101</sup> Bei unentgeltlichem Einkauf musste ebenfalls nach dem Gemeindebeschluss das Oberamt um Bestätigung angegangen werden.<sup>102</sup> Das Gemeindebürgerrecht erlosch durch Tod, Auswanderung, Veräußerung, Einkauf in ein anderes Gemeindebürgerrecht, Verehelichung einer Gemeindebürgerin mit einem Nichtgemeindebürger oder durch freiwilligen Verzicht.<sup>103</sup>

Die Rechte und Pflichten der Hintersassen und Fremden wurden im vierten Abschnitt<sup>104</sup> festgelegt. Als Hintersassen wurden jene Staatsbürger bezeichnet, welche in der Gemeinde ihres Wohnortes das Gemeindebürgerrecht nicht besaßen, auch wenn sie Gemeindebürger einer anderen liechtensteinischen Gemeinde waren.<sup>105</sup> Jeder Hintersasse, der ein Haus in der Gemeinde erworben hatte, konnte sich gegen einen durch die Gemeinde festgesetzten Betrag in das Gemeindebürgerrecht einkaufen.<sup>106</sup> An den Gemeindelasten musste er im Verhältnis seines Privatbesitzes und der ihm zustehenden Gemeindevorteile beitragen.<sup>107</sup>

Der fünfte Abschnitt<sup>108</sup> umschrieb die den Gemeinden zustehenden Rechte, welche in der Abhaltung von Gemeindeversammlungen bestanden, die bei vom Oberamt vorgeschriebenen Gelegenheiten einzuberufen waren.<sup>109</sup> Alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung mussten

---

98 l. c. § 37.

99 l. c. § 38.

100 l. c. § 52.

101 l. c. § 43.

102 l. c. § 44.

103 l. c. § 64.

104 l. c. §§ 48 bis 62.

105 l. c. § 48.

106 l. c. § 52.

107 l. c. §§ 53 bis 59.

108 l. c. §§ 63 bis 74.

109 l. c. § 64.